



**Erzbistum  
Paderborn**

Erzbischöfliches  
Generalvikariat

**Der Generalvikar**

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1460 • 33044 Paderborn

Ihr Ansprechpartner:

E-Mail:  
generalvikariat  
@erzbistum-paderborn.de  
Tel.: 05251 125-0

**Information zur neuen  
"Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch  
an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn"**

29.3.2011

Unser Aktenzeichen: 1.7/A 36-10.00.92/34  
Im Schriftverkehr bitte angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitbrüder,

die seit dem vergangenen Jahr zu Tage getretenen Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen haben uns alle zutiefst erschüttert und beschämt.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser Ereignisse wird deutlich, dass Prävention von sexuellem Missbrauch integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein muss. Bereits am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung „*Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*“ verabschiedet (vgl. Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn – KA 2010, Stück 11, Nr. 125). Die darin enthaltenen Vorgaben galt es nun in diözesane Regelungen umzusetzen. Die Erz-/Bischöfe der in NRW gelegenen Erz-/Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster haben sich diesbezüglich auf einheitliche Anforderungen und Vorgaben zur Prävention verständigt, in deren Folge für die Erzdiözese Paderborn zum 1. April 2011 die

**Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen  
für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB)**

in Kraft treten wird. Die Veröffentlichung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn – KA 2011, Stück 3. Da die neuen Bestimmungen nachhaltige Auswirkungen auf sämtliche Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich haben werden, müssen sich alle kirchlichen Träger, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche im kinder- und jugendnahen Bereich einsetzen, frühzeitig mit den Neuregelungen vertraut machen.

Nach der zentralen Aussage der PräVO PB tragen kirchliche Rechtsträger Verantwortung

dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 2 PräVO PB). Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 2 PräVO PB haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Welche Personengruppen und Einsatzbereiche hiervon betroffen sind, ist § 3 Abs. 2 bis 4 PräVO PB zu entnehmen. Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30.9.2011 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern. Im Gegensatz zum „normalen“ Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis – vereinfacht gesprochen – auch sog. „Bagatelldelikte“ und ohne Verurteilung beendete Verfahren.

### **Selbstverpflichtungserklärung**

Ferner müssen alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen gemäß § 6 PräVO eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, die dem veröffentlichten Muster (vgl. Anlage zu § 6 Abs. 3 PräVO PB) entsprechen muss.

### **Schulungen**

Die Präventionsmaßnahmen werden ergänzt durch Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen (vgl. §§ 7 bis 10 PräVO PB).

### **Geschulte Fachkraft**

Jeder kirchliche Träger ist gemäß § 12 PräVO verpflichtet, allein oder gemeinsam mit anderen kirchlichen Trägern eine geschulte Fachkraft zu bestellen, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

### **Diözesane/r Präventionsbeauftragte/r**

Für das Erzbistum Paderborn wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, der/die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention unterstützt und vernetzt (vgl. § 11 PräVO PB).

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbrüder,

mir ist bewusst, dass manche der in der Präventionsordnung vorgesehenen Konzeptionen und Vorgaben nicht sofort zum 1. April 2011 umsetzbar sein werden, sondern erst in den nächsten Wochen und Monaten konkrete Gestalt annehmen können. Dies gilt zum Beispiel für die Konkretisierung der in §§ 7 bis 10 PräVO PB geregelten Schulungen und Schulungsinhalte oder die Bestellung „geschulter Fachkräfte“ nach § 12 PräVO PB bei den kirchlichen Trägern. Es wird nicht zuletzt Aufgabe des/der diözesanen Präventionsbeauftragten sein, an der Erarbeitung einheitlicher und verbindlicher Standards in diesen und anderen Bereichen mitzuwirken und auf eine Vernetzung der vielfältigen, zum Teil bereits bestehenden Aktivitäten und (Schulungs-)Konzepte hinzuarbeiten. Erst dann wird auch der Erlass diözesaner Ausführungsbestimmungen, etwa zu §§ 8 bis 10 PräVO PB, möglich sein.

Was hingegen mit dem 1. April von den kirchlichen Trägern initiiert werden muss, ist die Aufforderung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (vgl. § 3 Abs. 5 PräVO PB). Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Vorlagepflicht **nicht** für ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen gilt.

Was die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärungen gemäß § 6 PräVO PB betrifft, müssen diese ab dem 1. April eingeholt werden. Naturgemäß kann sich diese Erklärung zunächst nur auf diejenigen Punkte beziehen, über die bei der Unterschriftsleistung bereits Klarheit bestehen kann. Existieren in dem jeweiligen Bereich zum Beispiel noch keine konkreten Schulungsangebote, kann hierzu auch keine Erklärung abgegeben werden.

Auf den Internetseiten der Erzdiözese wird in Kürze eine Zusammenstellung von FAQs (Frequently Asked Questions) veröffentlicht, um den kirchlichen Rechtsträgern eine zusätzliche Orientierungshilfe zu geben. Soweit diese Informationen im Einzelfall nicht ausreichen sollten, steht Ihnen bis zur Bestellung des/der diözesanen Präventionsbeauftragten **in dringenden und unaufschiebbaren Fällen** die Zentralabteilung Rechtsamt im Erzbischöflichen Generalvikariat für Rückfragen zur Präventionsordnung zur Verfügung. Dortiger Ansprechpartner ist Herr Justitiar Marcus Baumann-Gretza (Telefon 05251/125-1351, E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de).

Ich möchte abschließend betonen, dass es mit den Bestimmungen der Präventionsordnung nicht darum geht, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die im kirchlichen Bereich ehrenamtlich vielfältig engagierten Frauen und Männer unter einen „Generalverdacht“ zu stellen. Es geht vielmehr darum – wie es in der Präambel der Präventionsordnung formuliert ist – in Anerkennung der *„Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen“* sensibel und aufmerksam zu werden und dadurch einen Bewusstseinswandel hin zu einer selbstverständlichen Kultur der Wachsamkeit und der Vorbeugung in der Begegnung und in der Zusammenarbeit mit jungen Menschen in allen Bereichen zu schaffen. Hierzu hoffe ich auf Ihr Verständnis und Ihre Kooperationsbereitschaft. Auch bitte ich Sie, bei allen Betroffenen um Verständnis für die Neuregelungen zu werben.

Mit freundlichen Grüßen



Generalvikar